

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

gemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7
Ermäßigung/Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.10.1993 (SMBL. NRW.21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 20. November 2001

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 17. Januar 2002

*Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen*

III B 3 – 0810.44.2 –

In Auftrag

Godry

Die vorstehende Gebührenordnung wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, 24. Januar 2002

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

MBL. NRW.2002 S. 310.

**Geschäftsordnung
der Kommission
Transplantationsmedizin bei der
Ärzttekammer Nordrhein**

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat auf seiner Sitzung vom 18.02.2002 entsprechend § 8(3) des Transplantationsgesetzes vom 5.11.1997 (TPG) und § 1(7) des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.1999 (AG-TPG NRW) folgende Geschäftsordnung der Kommission Transplantationsmedizin bei der Ärztekammer Nordrhein (nachfolgend „Kommission“ genannt) beschlossen.

Vorbemerkung

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt in Ausführung zu den Bestimmungen des AG-TPG NRW die Tätigkeit der nach § 8(3) TPG eingerichteten Kommission Transplantationsmedizin.

§ 1 Beratungsanträge an die Kommission

- (1) Antragsteller sind die jeweiligen Transplantationszentren.
- (2) Beratungsanträge sollen auf einem den Transplantationszentren zur Verfügung gestellten Formblatt schriftlich gestellt werden.
- (3) Beratungsunterlagen müssen spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Beratungstermin der Kommission in 4-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Zu den schriftlichen Beratungsunterlagen zählen:
 - a) Begründete Stellungnahmen zur medizinischen und psychologischen/psychosomatischen/psychosozialen Situation der organspendewilligen Person incl. Nachweis der Eignung als Organspender und Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. der Verbundenheit mit der organempfangenden Person nach § 8 (1) TPG.
 - b) Begründete Stellungnahmen zur medizinischen und psychologischen/psychosomatischen/psychosozialen Situation der organempfangenden Person.
 - c) Kopien der Niederschrift der Aufklärung und Einwilligungserklärung der organspendewilligen Person nach § 8 (2) TPG. Bei Standard-Aufklärungen und -Einwilligungserklärungen genügt eine einmalige Zusendung der Formulare an die Geschäftsstelle bzw. bei Änderungen die Zusendung von aktualisierten Texten.

Den Antragsunterlagen können weitere, die Entscheidungsfindung der Kommission unterstützende Stellungnahmen beigelegt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Sitzungen der Kommission

- (1) Die Kommission tagt in der Regel an vorher festgelegten Terminen in Essen und Köln. Bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit aus medizinischen Gründen kann von der Geschäftsstelle kurzfristig eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) leitet die Sitzung.
- (3) Bei der deutschen Sprache nicht mächtigen spendewilligen Personen ist die Anwesenheit eines allgemein vereidigten Dolmetschers erforderlich.
- (4) Einmal jährlich findet eine Gesamtsitzung der Kommission statt.
- (5) Die Sitzungen werden von einer Geschäftsstelle vorbereitet und unterstützt.

§ 3 Stellungnahmen der Kommission

- (1) Die Kommission gibt ihre Stellungnahmen nach Aktenlage und nach Anhörung des Organspenders, bei Bedarf des Organempfängers oder weiterer Personen ab.
- (2) Die Dauer der Anhörung des Organspenders richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Die Stellungnahme der Kommission wird dem antragstellenden Transplantationszentrum auf einem Formblatt schriftlich mitgeteilt. Bei ablehnender Stellungnahme erfolgt eine Begründung.
- (5) Der organspendenden Person wird das Ergebnis der Beratung auf einem Formblatt am Ende der Beratung mitgeteilt.
- (6) Von den Mitgliedern der Kommission abgezeichnete Kopien beider Stellungnahmen verbleiben in der Geschäftsstelle und dienen als Kurzprotokoll.

§ 4 Geschäftsstelle der Kommission

- (1) Die Ärztekammer Nordrhein stellt der Kommission eine Geschäftsstelle zu Verfügung.
- (2) Mit der Geschäftsführung wird von der Ärztekammer Nordrhein ein(e) Geschäftsführer(in) beauftragt. Sie/Er wird unterstützt durch ein(e) Mitarbeiter (in).
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle
Die Geschäftsstelle wird im Auftrag der Vorsitzenden der Kommission und nach deren fachlichen Weisungen tätig. Insbesondere gehört zu ihrer Tätigkeit:
 - Vorbereitende Bearbeitung der Anträge
 - Einladungen zu den Sitzungen incl. Versand der entsprechenden Unterlagen an die Mitglieder
 - Archivierung der Anträge
 - Erstellen eines Tätigkeitsberichtes
 - Organisation einer Dienstbereitschaft für Eilfälle (werktags 9.00 – 15.00 Uhr, sonn- und feiertags 9.00 bis 12.00 Uhr)

§ 5 Gebühren und Finanzierung

- (1) Für ihre Tätigkeit erhebt die Kommission kostendeckende Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Transplantation bei Antragstellung fällig werden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben der Kommission werden für ein Kalenderjahr bilanziert und die Gebührenhöhe entsprechend angepasst.



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
NORDRHEIN**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Im Bereich des Zulassungsausschusses Düsseldorf:

**Bewerbungsfrist:
Bis 14.05.2002
(Posteingangsstempel)**

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Frauenheilkunde
Chiffre-Nr. 052/2002

Stadt Wuppertal
Facharzt für Chirurgie
Chiffre-Nr. 053/2002

Stadt Krefeld
Facharzt für Radiologie (Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 054/2002

Stadt Krefeld
Facharzt für Innere Medizin - fachärztliche Versorgung - (Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 055/2002

Stadt Mönchengladbach
Facharzt für Innere Medizin - fachärztliche Versorgung - (Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 056/2002

**Bewerbungsfrist:
Bis 21.05.2002
(Posteingangsstempel)**

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Allgemeinmedizin - hausärztliche Versorgung -
Chiffre-Nr. 057/2002

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung - (Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 058/2002

Kreis Mettmann
Psychologischer Psychotherapeut
Chiffre-Nr. 059/2002

Kreis Mettmann
Facharzt für Orthopädie
Chiffre-Nr. 060/2002

Kreis Mettmann
Facharzt für Neurologie und/oder Psychiatrie
Chiffre-Nr. 061/2002